

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0336-I/A/5/2016

Wien, am 9. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10709/J der Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Wo in Ihrem Wirkungsbereich kommt es zur Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nichtreligiösen Weltanschauungen?*
- *Bitte um Auflistung der jeweiligen Rechtsgrundlage.*

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht, wie beispielsweise das Versammlungsrecht, das Medienrecht oder das Gleichbehandlungsrecht.

Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen, eine explizite Bezugnahme auf spezifische nicht-religiöse Weltanschauungen ist jedoch kaum zu finden.

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J durch den Herrn Bundeskanzler.

In meinem Wirkungsbereich besteht diesbezüglich folgender Anknüpfungspunkt:

- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

